

Amtliche Bekanntmachung

Rattenbekämpfung in der Gemeinde Owschlag

Aufgrund des § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014 wird für ein Teilgebiet der Gemeinde Owschlag die Durchführung einer Rattenbekämpfung **vom 27. April bis 17. Mai 2020** angeordnet.

Die Rattenbekämpfung ist im folgenden Teilbereich durchzuführen:

Alle bebauten Grundstücke in folgenden Straßen:

Kirchenweg in Richtung Kirche ab Sportallee
gesamte Lilienstraße
gesamte Rosenstraße
Lerchenweg bis Verbindungsstraße Lerchenweg/Orchideenstraße
gesamte Orchideenstraße
gesamter Nelkenweg
gesamter Am Wasserwerk
gesamter Rosenring

Zur Rattenbekämpfung sind die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet.

Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die vorstehend genannten Grundstücke/Anlagen ausüben (Mieter, Pächter usw.). Den Verpflichteten bleibt freigestellt, sich eines gewerblichen Schädlingsbekämpfers zu bedienen.

Es dürfen nur Bekämpfungsmittel und –geräte angewendet werden, die nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der aktuellen Fassung sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt Iia des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498) in Verbindung mit § 18 Infektionsschutzgesetz oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) jeweils in der aktuellen Fassung zugelassen und im Handel erhältlich sind.

Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises, hat die Bekämpfung durch eine sachkundige Anwenderin oder einen sachkundigen Anwender zu erfolgen.

Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Innerhalb des Bekämpfungszeitraums und insbesondere nach dessen Abschluss ist nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen. An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen

zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung über die allgemeine Rattenbekämpfung können mit einer Geldbuße geahndet werden. In diesem Zusammenhang wird noch auf die Verpflichtung hingewiesen, auch außerhalb der genannten Zeit jeden Rattenbefall der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu bekämpfen.

Begründung:

An verschiedenen Stellen in dem o.g. Teilbereich in der Gemeinde Owschlag ist es vermehrt zu Rattensichtungen gekommen.

Rattenbefall stellt u.a. aufgrund der Übertragung von Krankheiten sowie der starken Vermehrungstendenz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Die Rattenbekämpfung ist daher anzuordnen.

Anlage: Übersichtskarte

**Amt Hüttener Berge
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt
Schulberg 6
24358 Ascheffel**

Im Auftrag
gez. Baum